

## Kommunalwahlen 2021 Wahlbekanntmachung Nr. 14

### Bekanntmachung der Stichwahl für die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten am 26.09.2021

1. Am Sonntag, **26. September 2021** findet in der Stadt Neustadt am Rübenberge die Stichwahl für die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten der Region Hannover statt.

**Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

**2. Die Stadt Neustadt am Rübenberge ist in 56 Wahlbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 22. August 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

3. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

4. Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag der ersten Wahl gestellt wurde.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

6. Jede wählende Person hat für die Wahl des Regionspräsidenten/der Regionspräsidentin hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

7. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen eines Feldes oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten sollen.

8. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über ihre Person auszuweisen**.

9. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

10. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel
- b) Sie legt den Stimmzettel **unbeobachtet** in den Stimmzettelumschlag und **verschließt** diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
- g) Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

**11. Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Neustadt am Rübenberge, den 14.09.2021

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Der Gemeindegewahlleiter



Maic Schillack